



# Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprache – wann, wofür und wer bezahlt?

Hessischer Verband für Gehörlose und  
hörbehinderte Menschen e. V.  
Beratungszentrum  
Bornheimer Landstraße 48  
60316 Frankfurt am Main  
Telefon 069/49085754  
Telefax 069/49085755  
E-Mail: [beratungszentrum@gl-hessen.de](mailto:beratungszentrum@gl-hessen.de)

Impressum:  
Hessischer Verband für Gehörlose und  
hörbehinderte Menschen e. V.  
Bornheimer Landstraße 48  
60316 Frankfurt am Main  
Telefax 069/46999117  
E-Mail: [info@gl-hessen.de](mailto:info@gl-hessen.de)

# GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER FÜR LAUT- UND GEBÄRDENSPRACHE – WANN, WOFÜR UND WER BEZAHLT?

## Allgemeine Informationen

Schon Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sagt: »Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Doch erst im Jahr 2002 wurde die Deutsche Gebärdensprache (DGS) offiziell als eigenständige Sprache anerkannt. Erst seit diesem Zeitpunkt haben Gebärdensprachnutzer in bestimmten Lebensbereichen ein Recht darauf, Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen und die Kosten hierfür unterschiedlichen Leistungsträgern in Rechnung zu stellen.

## Gesetze auf Bundesebene

In den Paragraphen 6 und 9 erkennt das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** von 2002 die DGS als eigenständige Sprache und LBG (Lautsprachbegleitende Gebärden) als Kommunikationsform der deutschen Sprache an. Darüber hinaus ergibt sich für hör- und sprach-behinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) aus diesem Gesetz:

- a) das Recht auf die Verwendung von DGS, LBG oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen (z. B. Schriftdolmetscher oder Kommunikationsassistenten) und
- b) das Recht, »mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.« [BGG § 9 (1)]

**SGB IX** soll Leistungen sicherstellen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen vermeiden oder ausgleichen können. Kostenträger hierfür sind je nach Anlass die verschiedenen Reha-Träger (z. B. gesetzliche Kranken-

kasse, Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder Träger der öffentlichen Jugend- oder Sozialhilfe). Das SGB XII regelt in den § 53 ff. die Eingliederungshilfe (z. B. Dolmetscher für eine angemessene Schulbildung).

Laut **SGB I**, § 17 Abs. 2 haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen Gebärdensprache zu verwenden und die Kosten für Dolmetscher/Kommunikationshilfen beim zuständigen Leistungsträger in Rechnung zu stellen.

Schließlich regelt § 19 im **SGB X** das Recht hörbehinderter Menschen auf einen Dolmetscher zur Verständigung in der Amtssprache.

Aus der **Sozialgesetzgebung** ergeben sich weitere Lebensbereiche, in denen Dolmetscher bzw. Kommunikationshilfen in Anspruch genommen werden können. (siehe Tabelle)

## Gesetze auf Landesebene (Hessen)

Das **Hessische Landesgleichstellungsgesetz (HessBGG)** folgt in den §§ 8 und 11 dem Bundesgleichstellungsgesetz. Zusätzlich wird durch § 11 die Kommunikation hör- und sprachbehinderter Eltern hörender Kinder in den Schulen, also bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen sichergestellt.

Die **Kommunikationshilfenverordnung (KHV)** im Rahmen des **Hessischen Landesgleichstellungsgesetzes (HessBGGav)** konkretisiert, wer Anspruch auf die Nutzung von Gebärden-, Schriftsprachdolmetschern bzw. anderen Kommunikationshilfen hat. Auch das Wahlrecht des Anspruchsberechtigten wird hier hervorgehoben.

Sie wünschen sich eine Beratung?  
Dann vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Situation	Antragsberechtigt?	Kostenträger/Antrag über?	Kosten geregelt durch?
<b>Jagdmutter, Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort</b> (z. B. Eltern- oder Entwicklungsgespräch)	Eltern	Regierungspräsidium Kassel	HessBGG und HRKG
<b>Schule</b> (gesamter Unterricht)	Kind	Jugend- und Sozialamt	JVEG
<b>Schule</b> (z. B. Elternabend oder Elterngespräch)	Eltern (Achtung: kompliziertes Antragsverfahren)	Schulamt	JVEG
<b>Berufsschule</b>	Auszubildende(r)	Agentur für Arbeit	JVEG
<b>Ausbildung</b>	Auszubildende(r)	Agentur für Arbeit, LWV ist ausführendes Organ	LWV
<b>Studium</b>	StudentIn	Jugend- und Sozialamt (ACHTUNG: einkommens- und vermögensabhängig)	JVEG
<b>Arbeitssuche</b> (Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Vorstellungsgespräche)	Sachbearbeiter oder Arbeitssuchende(r) (Achtung: Leistung; bitte vorher genehmigen lassen!)	Agentur für Arbeit/Jobcenter	JVEG
<b>Arbeitsleben</b> (z. B. Betriebsversammlungen und -veranstaltungen, betriebliche Besprechungen, ärztliche Untersuchungen. Auch Sonderfälle sowie das Dolmetschen von Telefongesprächen durch einen telefon- oder internetbasierten Vermittlungsdienst können evtl. bezuschusst werden.	Je nach Anlass und Absprache Arbeitnehmer oder Arbeitgeber.	Integrationsamt.	LWV bzw. über Agentur für Arbeit nach JVEG
<b>Arztbesuch</b> (alle Leistungen, die von der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden)	Gesetzlich Krankensicherte(r) und anspruchsberechtigte Familienmitglieder, auch Kinder!	Ausnahme: Wer nach Arbeitslosigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, wendet sich in den ersten 6 Monaten an die Agentur für Arbeit.	JVEG
<b>Ambulanter Krankenhausaufenthalt</b>	Gesetzlich Krankensicherte(r) und anspruchsberechtigte Familienmitglieder	Gesetzliche Krankenkasse	JVEG
<b>Stationärer Krankenhausaufenthalt</b>	Gesetzlich versicherte Patienten und anspruchsberechtigte Familienmitglieder	Gesetzliche Krankenkasse	JVEG
<b>Behördengang</b>	Leistungsberechtigte(r)	Krankenhaus (über Fallpauschale, Dolmetscher rechnet direkt ab)	JVEG
<b>Standesamt</b>		Behörde	JVEG
<b>Juristischer Beistand</b> (Notar etc.)		freiwillige Leistung der Stadt	freiwillige Leistung
<b>Polizei</b>	Leistungsberechtigte(r) oder Polizei	Muss in der Regel privat bezahlt werden.	JVEG
<b>Gericht</b>	Gericht (aus Gründen der Neutralität)	Polizeibehörde	JVEG
<b>Katholische Kirche</b>		Keine Kostenübernahme?	JVEG
<b>Evangelische Kirche</b> (Taufen, Konfirmation, kirchliche Trauung, Bestattung, Vorbereitungsgespräche)	Mitglieder der ev. Gehörlosengemeinde	Über die zuständige Gehörlosenseelsorge	freiwillige Leistung
<b>Kulturelle Veranstaltungen</b>	Keine Regelung, bei Bedarf ansprechen	freiwillige Leistung	Nach Absprache
<b>Politische Veranstaltungen</b>	Keine Regelung, bei Bedarf ansprechen	freiwillige Leistung	Nach Absprache

Änderung vorbehalten! Auf Hessen ausgerichtet!